

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2024.00030

vom 30. Januar 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2024.00030

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2024.00030 du 30 janvier 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2024.00030 del 30 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetz es über das Sozialversicherungsgericht ; GSVGer).

E. 1.2

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetz es über die Alters- und Hinterlassenenver sicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrläs sige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zufügt, diesen zu ersetzen. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäftsfüh rung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den glei chen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch (Art. 52 Abs. 2 AHVG).

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestim mungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherungs- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG), Erwerbsersatz- (Art. 21 Abs. 2 bis des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz, EOG) und Arbeitslosenver sicherungsbeiträge (Art. 6 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslo senversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG) sowie auf jene an die Familienausgleichskassen (FAK) gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzu lagen (Art. 25 lit . c FamZG).

E. 1.3.1

Der Schaden gilt als eingetreten, sobald anzunehmen ist, dass die geschuldeten Beiträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden können (BGE 126 V 443 E. 3a, 121 III 382 E. 3bb, 388 E. 3a, je mit Hinweisen). Dies trifft dann zu, wenn die Beiträge im Sinne von Art. 16 Abs. 1 AHVG verwirkt sind (vgl. beispielsweise BGE 112 V 156, 98 V 26) oder wenn ihre Entrichtung wegen Zahlungsunfähigkeit der beitragspflichtigen Arbeitgeberin nicht mehr möglich ist (vgl. beispielsweise BGE 121 V 234, 240; BGE 141 V 487 E. 2.2). Im ersten Fall gilt der Schaden als eingetreten, sobald die Beiträge verwirkt sind (BGE 123 V 12 E. 5b, 168 E. 2a, 112 V 156 E. 2, 108 V 189 E. 2d, je mit Hinweisen). Im zweiten Fall gilt der Schadenseintritt als erfolgt, sobald die Beiträge wegen der Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin nicht mehr im ordentlichen Verfahren nach Art. 14 ff. AHVG erhoben werden können, in der Regel mit der Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins oder der Konkurseröffnung über die Arbeitgeberin (BGE 136 V 268 E. 2.6 mit Hinweisen, BGE 123 V 12 E. 5b, 168 E. 2a, 113 V 256 E. 3a, 112 V 156 E. 2).

E. 1.3.2

Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die zuständige Ausgleichskasse Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte (Art. 52 Abs. 3 AHVG in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 des Obligationenrechts, OR).

E. 1.3.3

Die Ausgleichskasse hat in der Regel von dem Zeitpunkt an Kenntnis des Schadens, in welchem sie unter Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen muss, dass die tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr erlauben, die Beiträge einzufordern, wohl aber eine Schadenersatzpflicht begründen können (BGE 134 V 353 E. 1.2, 131 V 425 E. 3.1, 128 V 15 E. 2a, je mit weiteren Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C_373/2022 vom 19. Dezember 2022 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen). Die Frist zur Geltendmachung des Schadens wird in Gang gesetzt, wenn die Ausgleichskasse die für den Erlass einer Schadenersatzverfügung notwendige Kenntnis über Existenz, Beschaffenheit und wesentliche Merkmale des Schadens sowie die Person des Ersatzpflichtigen hat (BGE 128 V 10 E. 5a mit Hinweisen). In diesem Sinne zumutbare Kenntnis eines Teilschadens genügt (BGE 121 V 240 E. 3c/ bb ; Urteil des Bundesgerichts 9C_131/2008 vom 28. Mai 2009 E. 3.3.1). Nicht erforderlich ist, dass die Höhe des Schadens ziffern mässig bereits genau festgelegt werden kann. Es reicht aus, wenn die Ausgleichskasse die voraussichtliche Höhe des aufgrund der unbezahlt gebliebenen Beiträge zu erwartenden Verlusts abzuschätzen vermag (vgl. BGE 116 II 158 E. 4a; Urteile des Bundesgerichts 9C_325/2010 vom 10. Dezember 2010 E. 2.1.1 und 9C_373/2022 vom 19. Dezember 2022 E. 4.2.1, je mit weiteren Hinweisen).

E. 1.3.4

Da der am 20.

März 2019 über die Gesellschaft eröffnete Konkurs, mit Urteil vom 25.

April 2019 wieder aufgehoben wurde (vgl. Sachverhalt Ziff. 1.1), ist die Konkurseröffnung für den Beginn des Fristenlaufs der Verjährung nicht von Bedeutung .

So hätten die geschuldeten Beiträge weiterhin erhoben werden können und Hinweise auf eine mögliche Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin bestanden deswegen nicht, weshalb zu diesem Zeitpunkt kein Schaden anzunehmen ist. Auch aus der Auflösung der Y.____ GmbH am 6.

März 2020 , weil diese

die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist hatte verstreichen lassen ,

lässt sich nicht ableiten, dass die geschuldeten Beiträge nicht mehr hätten erhoben werden können. So kann die Ausgleichskasse die Beiträge grundsätzlich auch nach einer solchen Auflösung und dem Eintritt in das Liquidationsstadium einfordern. Solange in diesem Fall die Liquidation der Gesellschaft nicht durchgeführt worden ist, steht nicht fest, dass ein Schaden eintritt (Reichmuth, Die Haftung des Arbeitsgebers und seiner Organe nach Art. 52 AHVG, Zürich 2008, Rz 359 f.).

Erst mit der erfolgten Löschung

der Y.____ GmbH am 14. August 2020 (vgl. Sachverhalt Ziff. 1.1) war anzunehmen, dass die Ausgleichskasse für die bestehenden Beitragsforderungen zu Schaden kommt (vgl. Reichmuth, a.a.O., Rz. 361). Massgeblich für den Beginn des Fristenlaufs ist daher das Datum der Veröffentlichung der Löschung am 19. August 2020 im Schweizerischen Handelsblatt

(SHAB; Urk. 6/156/19-20), weil die Ausgleichskasse bei der vernünftigerweise gebotenen Aufmerksamkeit zu diesem Zeitpunkt hätte erkennen müssen, dass die tatsächlichen Verhältnisse es ihr nicht mehr erlaubten, die Zahlung der

Beiträge zu verlangen (BGE 134 V 257) .

Die Beschwerdegegnerin erliess die Schadenersatzverfügung 17. März 2023 (Urk. 6/156/2-4) und somit vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist. Die streitgegenständliche Forderung ist demnach nicht verjährt. 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2), der geltend gemachte Schaden in Höhe von Fr. 7'291.50 setze sich aus nicht beglichenen definitiven Schlussrechnungen der Jahre 2016 bis 2019 zusammen. Nachdem der Beschwerdeführer dem Revisor der Ausgleichskasse Kopien der Lohnblätter und der Abschlüsse der Jahre 2016 bis 2018 übergeben habe, seien Korrekturen der Lohndeklaration für die Jahre 2016 bis 2019 vorgenommen worden. Die Forderung aus den Revisions- und Schlussrechnungen sei gegenüber der Y.____ GmbH geltend gemacht worden. Am 14.

August 2020 sei die Firma gelöscht worden. Bis zu deren Auflösung sei der Beschwerdeführer deren Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift gewesen. Mit der erfolgten Löschung sei anzunehmen, dass die Ausgleichskasse für bestehende Beitragsforderungen zu Schaden komme. Der geltend gemachte Schaden von Fr. 7'291.50 sei gemäss Kontoauszug ausgewiesen. Als Organ sei der Beschwerdeführer seinen gesetzlichen Pflichten nicht nachgekommen, weshalb die Beiträge für die Jahre 2016 bis 2019 nicht fristgerecht bezahlt worden seien. Somit habe er den Schaden verursacht. Als ehemaligem Geschäftsführer der GmbH oblägen die in Art. 810 OR aufgeführten Aufgaben dem Beschwerdeführer. Dazu gehöre auch die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen über den Abzug, die Ablieferung und die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge. Demnach sei er verpflichtet gewesen, für die Erfüllung der Beitragspflicht gegenüber der Ausgleichskasse besorgt zu sein. Würden bei ungenügender Liquidität mehr Löhne bezahlt, als die darauf geschuldeten Beiträge gedeckt seien, sei dies grobfahrlässig.

Das Fehlverhalten des Beschwerdeführers habe zum Schaden der Ausgleichskasse geführt. Hätte er die geschuldeten Beiträge fristgerecht abgeliefert und nur so weit Löhne ausgerichtet, als die darauf geschuldeten Abgaben bei Fälligkeit hätten beglichen werden können, wäre der Schaden nicht eingetreten. Der adäquate Kausalzusammenhang ist damit erstellt. Zusammengefasst seien die Voraussetzungen für eine Haftung des Beschwerdeführers nach Art.

52 AHVG erfüllt. 2.2

In seiner Beschwerde brachte der Beschwerdeführer vor (Urk. 1), anlässlich der Schliessung seines Geschäfts habe sein Steuerberater alle erforderlichen Unterlagen an die zuständige Behörde eingereicht. Dabei sei lediglich eine kleine Nachzahlung in der Höhe

von circa Fr. 200.-- festgestellt worden, welche er damals beglichen habe. Aus gesundheitlichen Gründen habe er Schwierigkeiten gehabt, seine Angelegenheiten zu ordnen. Zusätzlich habe er einen Wasserschaden erlitten. Seitdem suche er erfolglos nach den entsprechenden Dokumenten. Er bitte daher um eine erneute Überprüfung seiner Unterlagen. 2.3

Strittig ist die Bemessung des zu ersetzenden Schadens. Unbestritten blieben dagegen alle weiteren Grundlagen der Arbeitgeberhaftung. Damit hat der Beschwerdeführer den Streitgegenstand definiert und eingegrenzt: Zu beurteilen ist daher

in erster Linie die Höhe des Schadens (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_187/2020 vom 11. November 2020 E. 1.3.1).

3.3.1

Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betriebskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 382 E. 3bb; vgl. auch BGE 108 V 189 E. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 26 E. 5).

Der im Schadenersatzprozess herrschende Untersuchungsgrundsatz gilt nicht uneingeschränkt, sondern wird durch die verschiedenen Mitwirkungspflichten der Parteien ergänzt. Dazu gehört auch die Substantiierungspflicht, welche beinhaltet, dass die wesentlichen Tatsachenbehauptungen und -bestreitungen in den Rechtsschriften enthalten sein müssen. Dementsprechend ist es Sache der Ausgleichskasse, die Schadenersatzforderung soweit zu substantiieren, dass sie überprüft werden kann. Andererseits obliegt es im Bestreitungsfall dem Beklagten, substantiiert darzulegen, weshalb der von der Kasse ermittelte Schadensbetrag unzutreffend ist (Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 313/00 vom 28. Januar 2002 E. 2c).

E. 3

(Urk.

6/156/2-4) verpflichtete die Ausgleichskasse X.____, ehemaliger Gesellschafter und Geschäftsführer der Y.____ GmbH, als Einzelhafter

zur Bezahlung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 7'291.50. Die gegen diesen Entscheid erhobene Einsprache vom 15. April 202

E. 3.2

Die Beschwerdegegnerin stützte ihre Forderung gegenüber dem Beschwerdeführer im Wesentlichen auf die AHV-Lohndeclarationen der Y.____ GmbH für die Jahre 2016 bis 2019 (Urk. 6/50-51, Urk.

6/104 und Urk.

6/113), den

Revisionsbericht vom

4. Juni 2019

für die Kontrollperiode 1. Mai 2016 bis 31. Dezember 2018 (Urk.

6/106), die Revisionsrechnungen für die Jahre 2016 und 2017 (Urk. 6/100-101), die Schlussrechnungen

für das Jahr 2018 (Urk. 6/116) und

für das Jahr 2019 (Urk. 6/123) sowie die Abschreibungsentscheide für die Jahre 2016 bis 2019 (Urk. 6/145-148). Der Revisionsbericht

hatte ergeben, dass für das Jahr 2016 ein Mitarbeiter mehr Nettolohn als auf dem Lohnblatt aufgeführt erhalten hatte und für das Jahr 2017 ein dreizehntes Gehalt auf dem Lohnblatt aufgeführt, aber in der Finanzbuchhaltung nicht gebucht worden war (Urk. 6/106 S. 1 unten). Im Weiteren liegen zahlreiche Mahnungen, Betreibungsbegehren und Verzugszinsabrechnungen bei den Akten (vgl. auch Kontoauszug über die Lohnbeiträge; Urk.

6/149). Aus den genannten Unterlagen ergibt sich, dass die Gesellschaft im Zeitraum von Juli 2016 bis Februar 2019 Lohnzahlungen von insgesamt Fr. 169'829.50

(2016: Fr. 41'552.--; 2017: Fr. 83'036.--; 2018: Fr. 41'460.--; 2019: Fr. 3'781.50) ausgerichtet hat. Der Ausstand der Y.____ GmbH resultiert aus den

gemäss

Kontoauszug - Lohnbeiträge der Beschwerdegegnerin vom 14. März 2023 (Urk.

6/149) geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge (inklusive Nebenkosten, Gebühren und Verzugszinsen), für welche die Gesellschaft zu tiefe Zahlungen vorgenommen hatte.

Danach besteht ein Saldo von Fr. 7'291.50 zu Gunsten der Beschwerdegegnerin.

3.3

Der Beschwerdeführer war gemäss Auszug aus dem Handelsregister zum Zeitpunkt der Löschung am 14.

August 2020

einzigster Gesellschafter und Geschäftsführer der Y.____ GmbH

(Urk. 6/156/19-20). Mit Verfügung vom 17. März 2023 (Urk. 6/156/2-4) machte die Beschwerdegegnerin beim Beschwerdeführer als Einzelhafter eine Schadenersatzforderung von Fr. 7'291.50 geltend.

Mit der Löschung entfiel die Möglichkeit der Y.____ GmbH zur Vermögensdisposition. Indes bilden Sozialversicherungsbeiträge beziehungsweise Beitragschulden in der Zeit, als der Beschwerdeführer ab 24. Mai 2016 Gesellschafter, ab 26. Januar 2017 zudem Vorsitzender der Geschäftsführung sowie ab 20. Dezember 2017 bis zur Löschung der GmbH einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der Y.____ GmbH

(Urk. 6/156/19-20) war, Bestandteil des entstandenen Schadens. Weder Abrechnungspflicht, Beitragschuld noch Fälligkeit sind von der Zustellung einer Rechnung oder einer Veranlagungs- oder Nachzahlungsverfügung seitens der Beschwerdegegnerin abhängig. Die Abrechnungspflicht sowie die Beitragschuld

entstehen im Zeitpunkt der Lohnzahlung (Art. 14 und Art. 51 AHVG; Urteil des damaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 136/00 vom 29. Dezember 2000 E.

4b). Die Gesellschaft richtete bis im Februar 2019 Lohnzahlungen aus und hatte bis am 14. August 2020 Befugnis zur Vermögensdisposition. Die Organe der Gesellschaft können deshalb für die durch die Lohnzahlung angefallenen Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich zur Haftung herangezogen werden. Vor diesem Hintergrund ist unerheblich, wenn die Beschwerdegegnerin erst nach der Löschung sichere Kenntnis von der genauen Höhe der geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge erhielt respektive diese erst anschliessend vom Beschwerdeführer einforderte, zumal die Schadenssumme von Fr. 7'291.50 Folge von zu tiefen Akontobeiträgen sowie zum Zeitpunkt der Löschung der Gesellschaft noch nicht beglichener Rechnung ist.

Die Schadensberechnung der Beschwerdegegnerin erweist sich aufgrund der Rechts- und Aktenlage als korrekt. Die Schadenshöhe ist auch im Übrigen aufgrund der Akten ausgewiesen. Das Quantitativ der streitgegenständlichen Forderung wurde beschwerdeweise zwar in Zweifel gezogen, jedoch einzig mit dem Hinweis, bei der Schliessung der Y.____ GmbH sei lediglich eine kleine Nachzahlung von circa Fr.

200.-- festgestellt worden, welche er damals beglichen habe (E. 2.2). Weder reichte er irgend einen Nachweis für seine Behauptung ein, noch zeigte er auf, inwiefern die von der Beschwerdegegnerin dargelegte Zusammenstellung der geschuldeten Beiträge falsch sein sollte.

Nach Zusendung des Kontoauszuges über die Lohnbeiträge der Y.____ GmbH vom 30. September 2020 (Urk. 6/137) mit Verfügung vom 11. November 2024 (Urk. 10) liess sich der Beschwerdeführer nicht vernehmen.

Nachdem sich aus den Unterlagen der Beschwerdegegnerin im Detail entnehmen lässt, wie sich ihre Schadenersatzforderung zusammensetzt und begründet ist, legte der Beschwerdegegner nicht dar, weshalb der von der Beschwerdegegnerin ermittelte Schadensbetrag unzutreffend sein sollte.

Mangels offenkundiger Anhaltspunkte für Berechnungsfehler ist somit die Schadensberechnung der Beschwerdegegnerin zu bestätigen und von einem vorliegend relevanten Schadensbetrag von Fr. 7'291.50

auszugehen.

E. 4

.2

Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Y.____ GmbH den ihr als Arbeitgeberin obliegenden Zahlungsverpflichtungen in den Jahren 2016 bis

2019

nicht in genügendem Mass nachkam. Die Gesellschaft richtete in den genannten Jahren Lohnzahlungen von insgesamt Fr. 169'829.50 aus, tätigte ungenügende Zahlungen an die Beschwerdegegnerin und blieb ihre Sozialversicherungsbeiträge (inklusive Nebenkosten, Gebühren und Verzugszinsen) in der Höhe von Fr. 7'291.50 schuldig (vgl. E. 3 hiavor). Dies hat sie

zu verantworten.

Zu prüfen bleibt, inwieweit diese Missachtung öffentlichrechtlicher Arbeitgeberpflichten auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen ist.

E. 4.3

mit Hinweis). Die Missachtung der öffentlichrechtlichen Arbeitgeberpflichten ist demnach auf ein grobfahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen.

E. 5

.2

Der Beschwerdeführer amtierte gemäss Auszug aus dem Handelsregister ab 24. Mai 2016 als einer von zwei Gesellschaftern, ab 26. Januar 2017 zudem als Vorsitzender der Geschäftsführung und sowie ab 20. Dezember 2017 bis zur Löschung der GmbH als einziger Gesellschafter und Geschäftsführer der Y.____ GmbH (Urk. 6/156/19-20). Bei dieser

handelte es sich um ein Kleinunternehmen mit einfacher Verwaltungsstruktur und mit in den Jahren 2016 und 2017 drei, im Jahr 2018 vier und im Jahr 2019 nur zwei Angestellten (vgl. Urk. 6/50-51, Urk. 6/104 und Urk.

6/113). Bei derart leicht überschaubaren Verhältnissen muss vom einzigen Geschäftsführer einer GmbH praxismässig verlangt werden, dass er den Überblick über alle wesentlichen Belange des Unternehmens hat und insbesondere über die finanziellen Verhältnisse beziehungsweise den Geschäftsgang der Gesellschaft orientiert ist. Indem er nicht gegen das pflichtwidrige Handeln der Y.____ GmbH – welche den Lohnzahlungen ungerechtfertigterweise Priorität vor der Beitragsentrichtung einräumte – einschritt beziehungsweise selbst diese Vorgehensweise wählte, verletzte der Beschwerdeführer seine öffentlichrechtlichen Pflichten als Geschäftsführer der Gesellschaft. Der Beschwerdeführer hätte dafür sorgen müssen, dass Rückstellungen gebildet werden oder dass die Unternehmung nur Löhne ausrichtet, für die sie auch die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge zu leisten imstande ist (für viele etwa: Urteil des Bundesgerichts H 26/06 vom 10. April 2006 E.

E. 6

.

Schliesslich setzt die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers nach Art. 52 Abs. 1 AHVG voraus, dass zwischen der absichtlichen oder grobfahrlässigen Missachtung von Vorschriften und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang gegeben ist (BGE 119 V 401 E. 4a mit Hinweisen auf die Lehre, 103 V 120 E. 4).

Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 119 V 401 E. 4a mit Hinweisen).

Unter den gegebenen Umständen ist das Verhalten beziehungsweise die Passivität des Beschwerdeführers ohne Weiteres auch als adäquat kausal (BGE 119 V 406 E. 4a) für den bei der Beschwerdegegnerin eingetretenen beziehungsweise vorliegend relevanten Schaden von Fr. 7'291.50 zu betrachten, weshalb er zu Recht verpflichtet wurde, dafür Ersatz zu

leisten. Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen. Der Einzelrichter erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung (eingeschrieben) an: - X.____

sowie gegen Empfangsschein an: - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich,
Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber
GräubMüller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.